



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Oktober 2015  
(OR. en)

12891/15

COWEB 105  
POLMIL 86  
COPS 305  
CSDP/PSDC 538  
CFSP/PESC 630  
BIH 15

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 12. Oktober 2015

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 12861/15 COWEB 102 POLMIL 85 COPS 303 CSDP/PSDC 534  
CFSP/PESC 616 BIH 14

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina  
– Schlussfolgerungen des Rates (12. Oktober 2015)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina, die der Rat auf seiner 3416. Tagung am 12. Oktober 2015 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

**Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) am 12. Oktober 2015**

1. Der Rat bekräftigt erneut, dass er die EU-Perspektive Bosnien und Herzegowinas als eines vereinigten und souveränen Gesamtstaats uneingeschränkt unterstützt. In diesem Zusammenhang begrüßt er es, dass die Regierung Bosnien und Herzegowinas im Juli 2015 die Reformagenda angenommen hat, die einen wichtigen Schritt zur glaubwürdigen Umsetzung der von der politischen Führung des Landes gemachten Zusagen darstellt. Der Rat appelliert an die Führung Bosnien und Herzegowinas, die positive Dynamik bei der Umsetzung der Reformen im Einklang mit den Forderungen der Bürger und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft aufrechtzuerhalten. Wie bereits in früheren Schlussfolgerungen des Rates betont, werden signifikante Fortschritte bei der Umsetzung der Reformagenda erforderlich sein, ehe ein Beitrittsantrag von der EU geprüft werden kann.
2. Nach dem Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sollte Bosnien und Herzegowina seine Zusagen und Verpflichtungen aus diesem Abkommen - auch hinsichtlich dessen Anpassung - in vollem Umfang einhalten.
3. Der Rat ist ernsthaft besorgt angesichts der Vorbereitungen der Republika Srpska für ein Referendum auf Entitätsebene über die gesamtstaatlichen Justizstrukturen. Die Abhaltung eines solchen Referendums würde den Zusammenhalt, die Souveränität und die territoriale Integrität Bosnien und Herzegowinas infrage stellen. Außerdem könnten dadurch die Anstrengungen untergraben werden, die darauf gerichtet sind, die soziale und wirtschaftliche Lage aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu verbessern und weitere Fortschritte in Richtung auf die Integration in die EU zu erzielen. Die gravierenden Mängel im Justizwesen in Bosnien und Herzegowina sollten im Rahmen des strukturierten Dialogs zum Thema Justiz angesprochen werden.
4. Die EU wird auch weiterhin alle verfügbaren Instrumente nutzen, um Bosnien und Herzegowina auf seinem Reformkurs und seinem Weg in die EU zu unterstützen.

5. Der Rat begrüßt die fortgesetzte Präsenz der Operation Althea, durch die die Fähigkeit aufrechterhalten wird, einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Führung des Landes zu leisten, wenn die Lage dies erfordern sollte, und die gleichzeitig auf Kapazitätsaufbau und auf Ausbildung ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang bestätigt der Rat, dass die EU im Rahmen ihrer Gesamtstrategie für Bosnien und Herzegowina einstweilen bereit ist, unter einem neuen VN-Mandat auch weiterhin eine militärische Rolle mit Exekutivbefugnissen wahrzunehmen, um die Führung des Landes in ihren Bemühungen um ein sicheres und geschütztes Umfeld zu unterstützen.
  
6. Der Rat bekräftigt, dass er übereingekommen ist, die Operation kontinuierlich zu überprüfen, um die Fortschritte bei den Bedingungen, die der Erfüllung des Mandats der Operation förderlich sind, zu bewerten. In diesem Zusammenhang könnte in Erwägung gezogen werden, die Bemühungen im Rahmen der Operation Althea hinsichtlich Kapazitätsaufbau und Ausbildung weiter voranzutreiben.
  
7. Die EU ruft die Führung von Bosnien und Herzegowina zugleich auf, mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Bemühungen zu verstärken, um überschüssige Munitionsbestände zu beseitigen und andere noch offene Fragen anzugehen.

---